

30.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fzzu **Punkt ...** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI
(Rentenversicherungsbericht 1994)

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1994

A**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Rentenversicherungsbericht 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Rentenversicherungsberichten 1995 bis 1998 erneut eine Prognose zur Entwicklung der Renten (Ost) im Vergleich zur Entwicklung der Renten (West) unter dem Gesichtspunkt vorzulegen, wie sich auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials die Angleichung der Renten vollziehen wird.

**Ausgeliefert am
04. OKT. 1994**

Begründung:

Der Rentenversicherungsbericht soll die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die künftige Entwicklung in der Rentenversicherung und über ihre voraussichtliche finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum informieren.

§ 154 Abs. 3a SGB VI verpflichtet die Bundesregierung, im Rentenversicherungsbericht die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 SGB IV) gesondert darzustellen. Diese Verpflichtung besteht solange, wie die

Lohn- und Gehaltssituation in Ost- und Westdeutschland und damit auch die Rentenhöhe unterschiedlich ist. Der Absatz 3a ist durch Artikel 1 Nr. 22 RÜG mit Wirkung vom 01.01.1992 eingeführt worden.

Die Fortschreibung der erstmals im Rentenversicherungsbericht 1993 erfolgten Einschätzung der Bundesregierung zur mittelfristigen Rentenentwicklung in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern würde eine gute Datengrundlage bieten, um die Entwicklung der Renten in Ostdeutschland erkennen zu können.

B

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, ferner die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

2. Der Bundesrat stellt fest, daß insbesondere mit dem zum 01. Januar 1992 in Kraft getretenen Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und dem am 01. Juli 1993 in Kraft getretenen Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜ-ErgG) eine gute Grundlage zur Überführung des Rentensystems der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung des wiedervereinigten Deutschlands geschaffen worden ist. Die damit verbundene Anhebung der allgemeinen Renten für Arbeiter und Angestellte hat bereits einen wesentlichen Schritt zur Angleichung der Lebensverhältnisse der Rentnerinnen und Rentner zwischen Ost und West bewirkt. Dies belegt auch ein von den fünf neuen Ländern einschließlich Berlin in Auftrag gegebenes Gutachten.
3. Der Bundesrat hält dennoch folgende Überprüfungen des RÜG/RÜ-ErgG für erforderlich:
 - Überprüfung von Kappungen der bei der Rentenberechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelte gem. Artikel 3 § 6 RÜG. Ziel muß es sein, ungerechtfertigte Vorteile aus überhöhtem Einkommen zu vermeiden, ohne Leistungen unangemessen zu begrenzen.
 - Überprüfung der für Einzelgruppen bestehenden Zahlbetragsgrenzen gemäß Artikel 3 § 10 RÜG.
 - Überprüfung der Besitzschutzgarantie und der Vertrauensschutzregelungen für Zusatz- und Sonderversorgte auf die Möglichkeit einer Angleichung an die Versicherten ohne Zusatz- und Sonderversorgung.

Das Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit ist von diesen Überlegungen auszunehmen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bleibt abzuwarten.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in enger Zusammenarbeit mit den neuen Ländern einschließlich Berlins unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des RÜG/RÜ-ErgG vorzubereiten und am Beginn der neuen Legislaturperiode in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.
5. Da die rentenrechtlichen Möglichkeiten zur Lösung der Probleme der Empfänger von Zusatzversorgungsleistungen begrenzt sind, müssen darüber hinaus auch andere Möglichkeiten der Gewährung von Versorgungsleistungen im Alter in die Prüfung einbezogen werden. Dies gilt vor allem für die berufsständischen Versorgungssysteme, von denen auch ein Beitrag zur Verwirklichung der Deutschen Einheit erwartet werden kann.

C

**Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Frauen und Jugend**

6. empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.